

Rechtsprechung

>>> Keine Abtretung von Gebührenforderungen des Steuerberaters an aus Steuerberatern und Anwälten bestehende Sozietät ohne Einwilligung des Mandanten

StBerG § 64; BGB § 402 Leitsatz des Gerichts:

Die Abtretung von Gebührenforderungen eines Steuerberaters an eine Sozietät – bestehend aus Rechtsanwälten und Steuerberatern – ist ohne Einwilligung der Mandanten unzulässig.

OLG Frankfurt/M. Urt. v. 21.6.2006 – 17 U 59/06, rechtskräftig

Vorinstanz: LG Gießen

DB 2006, 1839

Kurzkomentar:

1. Steuerberater H. erwarb das gesamte Vermögen der T. und H. Steuerberatungsgesellschaft mbH und wurde so Inhaber von zwei Gebührenansprüchen gegen einen Mandanten der GmbH. Er brachte die Forderungen anschließend in die Sozietät aus Steuerberatern und Rechtsanwälten ein, in der er tätig war. Der Mandant hatte seine Zustimmung zur Abtretung an die Sozietät nicht erteilt. Ein Sozius machte die Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gerichtlich geltend. Eine Ermächtigung hierfür hatte er in der Sozienversammlung erhalten. Das LG wies die Klage zurück, weil dem Kläger die Aktivlegitimation fehle. Der Schuldner des Honorars habe der Abtretung an die Sozietät nicht zugestimmt. Sie sei unwirksam.

2. Das OLG Frankfurt/M. hat dessen Auffassung bekräftigt. Seine Entscheidung stellt klar, dass die Einbringung der Honoraransprüche durch den Steuerberater H. in die Sozietät aus Steuerberatern und Rechtsanwälten unwirksam gewesen sei. Eine Abtretung ohne Zustimmung des Mandanten sei nach dem Wortlaut des § 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG nur an Steuerberater möglich. Da die Sozietät aus Steuerberatern und Anwälten bestand, habe die Abtretung nicht wirksam an sie erfolgen können. Andernfalls würde es zu einer unüberschaubaren Verbreitung von Mandantengeheimnissen im anwaltlichen Bereich kommen. Die Gebührenansprüche hätten deshalb auch nicht mehr von der Sozietät an den klagenden Sozius abgetreten werden können.

3.1 Das Urteil des OLG Frankfurt/M. greift Bedenken auf, die seit der Einfügung des § 64 Abs. 2 StBerG im Jahr 1994 diskutiert werden. Nach dieser Vorschrift, die gleichlautend für Anwälte, § 49b Abs. 4 BRAO, und Wirtschaftsprüfer, § 55 Abs. 3 WPO, gilt, ist die Abtretung einer Gebührenforderung in der Regel unwirksam. Denn der abtretende Steuerberater wäre gegenüber dem Forderungserwerber gem. § 402 BGB umfassend zur Auskunft verpflichtet. Er darf aber wegen § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB seine Schweigepflicht nicht verletzen. Der Wortlaut des in § 64 Abs. 2 StBerG eingefügten Satz 1 hat dieses Wirksamkeitshindernis für den Fall einer Gebührenabtretung vom Steuerberater an einen Berufskollegen aufgegriffen und beseitigt. Es wird festgestellt, dass der Steuerberater, der eine Gebührenforderung erwirbt, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet ist wie der beauftragte Steuerberater. Satz 2 bestätigt anschließend, dass die Abtretung an einen nicht als Steuerberater zugelassenen Dritten unzulässig ist.

EWIR 2006, 732

Das OLG Frankfurt/M. konnte sich in der Urteilsbegründung deshalb darauf beschränken, auf den Wortlaut des § 64 Abs. 2 StBerG zu verweisen. Denn in dessen Satz 1 wurde die Abtretung von Gebührenforderungen allein an Steuerberater für zulässig erklärt (vgl. OLG Düsseldorf GI 2005, 125 betr. Anwaltsforderung; OLG Hamburg OLGReport 2001, 74). Da im Entscheidungsfall aber eine gemischte Sozietät aus Steuerberatern und Anwälten Honoraransprüche ohne Zustimmung des Mandanten erwarb, musste die Abtretung bereits deshalb unzulässig und nichtig sein.

3.2 Zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Abtretung von Gebührenansprüchen an Steuerberater ohne Einwilligung des Mandanten

mussten vom OLG Frankfurt/M. nicht entschieden werden. Offen ist zum Beispiel geblieben, ob das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht bereits dann Bedenken gegen eine Abtretung an einen Steuerberater entstehen lässt, wenn dieser das Mandat und den Mandanten nicht kennt. Der BGH hat sich mehrfach mit der Frage des unbefugten Offenbarens von Mandantengeheimnissen befasst: Solange alle Sozietätsmitglieder und auch der sachbearbeitende freie Mitarbeiter zur Einsichtnahme in die Mandantenakte befugt sind, unterliegen sie von Beginn an der Schweigepflicht. Ein unbefugtes Offenbaren ist hier ausgeschlossen. Auch die Abtretung an einen früheren Mitarbeiter bzw. den Kanzleiabwickler, der die Angelegenheit bereits vorher umfassend kennen gelernt hatte, sei deshalb keine Geheimnisverletzung (BGH GI 2005, 73 = NJW 2005, 507; BGHZ 148, 97 = ZIP 2001, 1593 = GI 2001, 237 = NJW 2001, 2462, dazu EWiR § 134 BGB 2/01, 1083 (*Kleine-Cosack*); BGH GI 1997, 6 = NJW 1997, 188, dazu EWiR § 203 StBerG 2/96, 1135 (*Henssler*)).

4. Vor dem Hintergrund dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ist derzeit selbst die Gebührenabtretung „von Steuerberater an Steuerberater“ ohne Zustimmung des Mandanten nicht schrankenlos zulässig. Der BGH hat die große Bedeutung des Rechts auf Schutz vor Weitergabe persönlicher Daten festgestellt und es gibt kein überwiegendes Interesse des Steuerberaters an einer uneingeschränkten Abtretbarkeit von Gebührenforderungen (*Kuhls*, StBerG, § 64 Rz. 57; *Zugehör*, Handbuch der Anwaltschaft, Rz. 910; *Prechtel*, NJW 1997, 1815; vgl. sehr ausführlich LG München NJW 2004, 451).

Der Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes, Stand: 13. 7. 2006, soll nun zukünftig zugunsten der Steuerberater und deren Befugnis zur Gebührenabtretung Klarheit schaffen. Nach dem neuen § 64 Abs. 2 Satz 1 soll die Abtretung von Gebührenforderungen an Steuerberater dann auch ohne Einwilligung des Mandanten vorbehaltlos gestattet sein. Die Übertragung der „strengen Regelungen zur Verschwiegenheit“ auf den neuen Gläubiger trägt nach Ansicht des Referentenentwurfs den Mandanteninteressen am Schutz seiner privaten Daten hinreichend Rechnung. In Satz 2 des Entwurfs findet eine weitere Verbesserung der Situation des Steuerberaters statt: Bei einer Abtretung an Dritte bedarf es nicht mehr der rechtskräftigen Feststellung des Anspruchs und eines fruchtlosen Vollstreckungsversuchs, wenn die schriftliche Einwilligung des Mandanten zur Abtretung der Forderung vorliegt. Hier soll die Möglichkeit des Forderungseinzugs über Verrechnungsstellen und der Einsatz der Forderung als Finanzierungsinstrument im Rahmen eines Factoring erleichtert werden.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, FASr – Dr. Gräfe, Melchers & Worm, Remagen

§ 64 StBerG

1/06

Parallelfundstelle(n):

OLGR Frankfurt 2006, 1020

DB 2006, 1839

BRAK 2007, 39

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG